

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3034(neu)

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Linus Förster, Adelheid Rupp, Reinhold Perlak, Markus Rinderspacher SPD**

Drs. 16/10162, 16/10174

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – KOM(2011) 635 endg. (BR-Drs. 617/11)

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (BR-Drs. 617/11) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats finden.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner** CSU,

Thomas Dechant FDP

Drs. 16/10146, 16/10176

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – KOM(2011) 635 endg. (BR-Drs. 617/11)

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (BR-Drs. 617/11) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats finden.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten

**Antrag der Abgeordneten Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler,
Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan,
Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,
Thomas Dechant FDP**
Drs. 16/10146

Subsidiarität - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht - KOM(2011) 635 endg. (BR-Drs. 617/11)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Alexander Radwan**
Mitberichtersteratterin: **Adelheid Rupp**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten federführend zugewiesen.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 51. Sitzung am 8. November 2011 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Prof. Ursula Männle
Vorsitzende

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Linus Förster, Adelheid Rupp, Reinhold Perlak, Markus Rinderspacher SPD**

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – KOM(2011) 635 endg. (BR-Drs. 617/11)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (BR-Drs. 617/11) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats finden.

Begründung:

Mit dem Verordnungsentwurf KOM (2011) 635 endg. soll ein europaweit einheitliches eigenständiges Kaufvertragsrecht geschaffen werden, das fakultativ neben die mitgliedstaatlichen Vertragsrechtssysteme treten soll, ohne diese zu ersetzen. Dieser Vorschlag stützt sich auf den Art. 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Dem Verordnungsvorschlag stehen kompetenzrechtliche Bedenken entgegen.

Art. 114 gestattet den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Das vorgeschlagene optionale Kaufrechtsregime der EU harmonisiert jedoch nicht die nationalen Vertragsrechte, sondern ergänzt sie durch optionale Regelungen.

Es liegt demzufolge keine Rechtsangleichung vor. Auch der EuGH vertritt mit seiner Rechtsprechung die Auffassung, dass eine Rechtsangleichung nur gegeben ist, wenn eine Maßnahme auf das bestehende nationale Recht einwirkt und nicht zusätzlich neben das bestehende mitgliedstaatliche Recht tretende Regelungen schafft. Daher kann der Verordnungsvorschlag nicht auf die Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV gestützt werden.

Möglicherweise ließe sich das Vorhaben eines fakultativen Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts auf Art. 352 AEUV, die so genannte Flexibilitätsklausel, stützen. Hier ergeben sich aber sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene gewichtige verfahrensrechtliche Unterschiede. Rechtsakte, die auf Art. 352 gestützt werden, bedürfen der Einstimmigkeit im Rat, während Maßnahmen aufgrund von Art. 114 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen werden. National ist ein Ratifikationsgesetz in Form eines mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Parlamentsgesetzes (§ 8 Integrationsverantwortungsgesetz) erforderlich, wenn ein Rechtsakt auf Art. 352 AEUV gestützt wird.

Antrag

der Abgeordneten **Prof. Ursula Männle, Konrad Kobler, Alexander König, Christa Matschl, Alexander Radwan, Dr. Franz Rieger, Alfred Sauter, Eberhard Sinner CSU,**

Thomas Dechant FDP

Subsidiarität – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht – KOM(2011) 635 endg. (BR-Drs. 617/11)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (BR-Drs. 617/11) auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen. Sie wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in die Stellungnahme des Bundesrats finden.

Begründung:

Mit dem auf Art. 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützten Verordnungsentwurf soll ein europaweit einheitliches eigenständiges Kaufvertragsrecht geschaffen werden, das fakultativ neben die mitgliedstaatlichen Vertragsrechtssysteme treten soll, ohne diese zu ersetzen.

Dem Verordnungsvorschlag stehen kompetenzrechtliche Bedenken entgegen.

Art. 114 AEUV gestattet den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt eine Rechtsangleichung voraus, dass eine Maßnahme auf das bestehende nationale Recht einwirkt und nicht zusätzlich neben das bestehende mitgliedstaatliche Recht tretende Regelungen schafft. Da das vorgeschlagene optionale Kaufrechtsregime der EU die nationalen Vertragsrechte nicht harmonisiert, sondern durch optionale Regelungen ergänzt, kann der Verordnungsvorschlag daher nicht auf die Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV gestützt werden.

Soweit für das Vorhaben eines fakultativen Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts möglicherweise Art. 352 AEUV als Rechtsgrundlage in Betracht kommt, ergeben sich hieraus sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gewichtige verfahrensrechtliche Unterschiede. Während Maßnahmen aufgrund von Art. 114 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen werden, bedürfen Rechtsakte, die auf Art. 352 AEUV gestützt werden, der Einstimmigkeit im Rat. National ist ein Ratifikationsgesetz in Form eines mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Parlamentsgesetzes (§ 8 Integrationsverantwortungsgesetz) erforderlich, wenn ein Rechtsakt auf Art. 352 AEUV gestützt wird.